



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Wirtschaft
Der Vorsitzende
Herr Pohl
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2009-05-19
Aktenzeichen: 800-00
Auskunft erteilt: Silke Kühlewind

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften Ihr Schreiben vom 28. April 2009

Sehr geehrter Herr Pohl,

ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften und nehme zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (Art. 1)

Wir lehnen nach wie vor die dem Entwurf zugrunde gelegte Überlegung ab, nur einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vorzusehen. Aus Sicht der Städte, Gemeinden und Ämter dieses Landes ist diese wesentliche Vorentscheidung deshalb sehr bedauerlich, da diese die bekannten und mehrfach aufgezeigten Vorzüge einer kommunalen Verortung mehrerer Einheitlicher Ansprechpartner (EA) – mindestens auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, optional in interkommunaler Zusammenarbeit auch auf Ebene kreisangehöriger Gemeinden - unbeachtet lässt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Landesregierungen von Niedersachsen (Modell 55+ 1; 55 Kommunen als EA sowie das Land als EA im Ausnahmefall) und Nordrhein-Westfalen (18 kommunale Stellen) zwischenzeitlich für eine Verortung des/der EA bei den Kommunen entschieden haben. Weitere Bundesländer bereiten Kooperationsmodelle mit den Kommunen vor. Wir bitten um Berücksichtigung dieser sachgerechten Tendenzen und eine entsprechende Änderung des Entwurfs.

Der Entscheidung des Kabinetts wurde eine unserer Auffassung nach unzutreffende Fallprognose zugrunde gelegt. Die Annahme von einer maximalen Fallzahl von 3.000 Fällen pro Jahr ist nicht nachvollziehbar. Es wird von einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme auszugehen sein. Abgese-

hen davon, dass das Anforderungsprofil der Bund-Länder-AG bereits ein mittelfristiges Maximum von 3.896 Fällen pro Jahr prognostiziert, ist in dem Papier ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sich diese Prognosen ausschließlich auf den Bereich der Neugründungen von Unternehmen bezieht, und bei der Kalkulation der erwarteten Fallzahlen die weitaus umfassendere Zuständigkeit des EA für den gesamten „Lebenszyklus“ eines Unternehmens zu berücksichtigen ist. Inwieweit die Landesregierung diese erforderlichen Prognosen erarbeitet hat, und in diesem Zusammenhang auch die für den Auslastungsgrad des EA relevanten Faktoren ermittelt hat, ist uns leider ebenso wenig bekannt, wie eine Bewertung der im Papier der Bund-Länder-AG dargestellten Verortungsoptionen aus Sicht der Landesregierung. Nach einer Mitte März 2008 abgeschlossenen Praxisstudie, an der sich der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund beteiligt hat, wird mit einem Fall pro Monat pro 1.000 Einwohner zu rechnen sein. Die Praxisstudie ist unter www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de abrufbar. Wir teilen die in der Studie zugrunde gelegten Annahmen und erwarten für Brandenburg Fallzahlen von ca. 84 pro Tag bzw. ca. 30.500 pro Jahr.

Es kommt hinzu, dass vor dem Hintergrund wesentlicher Zielsetzungen der Richtlinie - insbesondere der Verfahrenserleichterung und des Bürokratieabbaus – die Schaffung einer neuen Einrichtung bzw. Organisationseinheit abzulehnen ist. Die Richtlinie zwingt – wie in Ziffer 4 der Grundsätze des Kabinetts zutreffend festgehalten – zwar nicht dazu, den EA in bestehende Organisationen einzugliedern. Wir halten dies aus Gründen der Verwaltungseffizienz jedoch für geboten.

Dass eine kommunale Verortung mindestens auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dem Anliegen der EU-Dienstleistungsrichtlinie in höchstem Maße gerecht wird, ist im Übrigen auch Ergebnis des „Planspiels“, welches in Nordrhein-Westfalen gemeinsam von Landesregierung, Kommunen und Kammern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt worden ist. Trotz der großen politischen Relevanz, die nur in begrenztem Maße eine Ergebnisoffenheit bei den Akteuren zulässt, ist es gelungen, sich auf entsprechende Kriterien zu verständigen, die eine objektive Entscheidungsfindung im Interesse bestmöglicher Lösungen ermöglicht.

Wir bedauern, dass ein vergleichbarer Prozess unter Einbindung aller Akteure in die Arbeit der ausschließlich ministeriell besetzten Steuerungsgruppe nicht ermöglicht worden ist. Erneut regen wir an, die Erkenntnisse des Planspiels zu berücksichtigen. Anhand typischer Fallkonstellationen zeigte sich, dass das „Kommunalmodell“ (Landkreise und kreisfreie Städte als EA) gegenüber dem Allkammermodell und Kooperationsmodell vorzugswürdig ist. Die vollständige Bewertung in Form der Abschlussdokumentation haben wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Wir vermissen bis heute eine Auseinandersetzung mit dieser Expertise und der darauf basierenden Entscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens für eine kommunale Verortung. Die mit dem Planspiel verfolgten Praktikabilitätsabwägungen und entsprechend bestätigten Vorteile des Kommunalmodells sollten unseres Erachtens etwaige, aus Konnexitätsgesichtspunkten resultierenden Vorbehalte der Etablierung einer Vielzahl von EA in den Hintergrund treten lassen.

Darüber hinaus widersprechen wir *ausdrücklich* der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des MdL Domres, (LT-Drs. 4/7084), sofern es darin in Beantwortung von Frage 2 lautet, der Landesregierung seien seitdem (17.06.2008) keine schriftlichen Forderungen des Städte- und Gemeindebundes bekannt geworden, die diese Lösung in Frage stellen. Richtig ist, dass der Städte- und Gemeindebund bereits in dem Gespräch mit den Ministern Junghans und Schönbohm vom 17.06.2008 die in Aussicht genommene Entscheidung der Landesregierung bedauert hat, nur einen EA landesweit vorzusehen. Anschließend ist in weiteren Gesprächen mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums die Forderung einer kommunalen Verortung wiederholt vorgetragen worden, so u. a. im Rahmen der Fachkonferenz zur EU-Dienstleistungsrichtlinie in der Brandenburgischen Kommunalakademie vom 03.11.2008, an der auch Vertreter des Wirtschaftsministeriums teilnah-

men. Der ausführliche Beitrag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, die die Vielzahl der Handlungsfelder der EU-Dienstleistungsrichtlinie und die diesbezüglichen Positionen des Verbandes (einschließlich der EA-Verortung) wiedergibt, ist dem Wirtschaftsministerium am 05.11.2008 *schriftlich* zur Kenntnis gegeben worden.

Unabhängig von dieser grundlegenden Verortungsentscheidung besteht aus kommunaler Sicht erheblicher Änderungsbedarf mit Blick auf die Verordnungsermächtigung bezüglich der Zusammenarbeit zwischen dem EA und den zuständigen Behörden (§ 4 des BbgEAPG-E).

Diese führt zu einer Beeinträchtigung der Organisationshoheit der Kommunen und widerspricht Art. 6 Abs. 2 der EU-DLRL, wonach die innerstaatliche Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden unberührt bleibt. Insbesondere die Vielzahl der in Rede stehenden Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde gegenüber dem EA sind überzogen, gehen über die Anforderungen der EU-DLRL hinaus, bedeuten einen nicht sachgerechten Verwaltungsmehraufwand in den zuständigen Behörden und verstoßen gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG.

Zur Sicherstellung eines effizienten Verfahrens und eines kooperativen Zusammenwirkens von EA und zuständigen Behörden sind die Regelungen der §§ 71b bis 71d VwVfG ausgewogen und ausreichend. Soweit sich im Prozess weiterführende Handlungsnotwendigkeiten ergeben sollten, sind einvernehmliche Lösungen zwischen Land, Kommunen und Kammern innerhalb des in Rede stehenden Beirates zu vereinbaren.

Insoweit sind gesetzliche Regelungen in den Entwurf vorzusehen, die eine zwingende Entscheidungshoheit des Beirates, dessen paritätische Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse normieren. Die Verordnungsermächtigung ist zu streichen.

Ferner ist die in dem Entwurf vorgenommene Konnexitätsbetrachtung unzureichend. Es ist unzutreffend, dass dem Landesgesetzgeber kein eigener Gestaltungsspielraum zukomme. In der bundesweiten Diskussion um die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hat sich vielmehr herausgestellt, dass den Mitgliedsstaaten vielfältiger Gestaltungsspielraum überlassen worden ist.

Dies betrifft nicht nur die Frage der Verortung des/der Einheitlichen Ansprechpartner, sondern auch des konkreten Funktionsumfang des EA. Bekanntlich wurden und werden Abstufungen nach der Anzahl der auf EA-Ebene vorgenommenen Transaktionen diskutiert, die wiederum Einfluss auf den ablauforganisatorischen Veränderungsbedarf und daraus resultierenden Ressourcenbedarfs auf Seiten der zuständigen Behörden hat.

Diese gestalterische Offenheit wird nicht nur durch das von der Bund-Länder-Gruppe verabschiedete Anforderungsprofil an den EA, sondern auch durch das Umsetzungshandbuch der EU-Kommission, den Projektberichtes der IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen des Deutschland Online - Vorhabens u. v .a. mehr deutlich. Mit dem vorliegenden Entwurf würde der Gesetzgeber zentrale und originäre Weichenstellungen für eine Änderung kommunaler Aufgaben vornehmen, die zwingend zu einer Anwendung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 LV führen.

Unzutreffend ist ferner, dass dies allenfalls zu geringfügigen Mehrbelastungen der Kommunen führen würde. Richtig ist, dass mit der Implementierung des neuen Verfahrensakteurs EA und der Realisierung elektronischer Geschäftsprozesse - mit dem EA und anderen beteiligten Behörden, aber auch im direkten Verhältnis zum Dienstleistungserbringer - erhebliche ablauforganisatorische

und technische Veränderungsprozesse auf die Kommunalverwaltungen zukommen, die selbstverständlich auch Ressourcen binden werden. Bezüglich erster Schätzungen verweisen wir beispielhaft auf die Praxisstudie der Kommunaltruhand Deutschland e.K., die diese in Kooperation mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund durchgeführt hat; www.umsetzungsdienstleistungsrichtlinie.de).

Wir wiederholen daher die Forderung, die Gesamtheit der mit der Umsetzung der EU- Dienstleistungsrichtlinie verbundenen Mehrbelastungen für die Kommunen zu analysieren und Art. 97 Abs. 3 LV zu entsprechen.

Hierzu zählen auch die - in dem Gesetzentwurf ebenfalls zu regelnden - Handlungsfelder IMI (Europäische Verwaltungszusammenarbeit) und Normenprüfung. Insbesondere die Normenprüfung ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Städte, Gemeinden und Ämter verbunden. Dieser fällt insbesondere deshalb sehr hoch aus, da die Landesregierung bedauerlicherweise nach wie vor nicht auf den Verfahrensvorschlag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg eingeht, sich auf Mustersatzungen zu verständigen, die Grundlage von Konformitätserklärungen anderer Gemeinden sein können. Wir erneuern daher die Bitte, die mit dem Innenministerium begonnene exemplarische Untersuchung des Satzungsbestandes ausgewählter Kommunen in allgemeine Prüf- und Verfahrensempfehlungen münden zu lassen.

Die gebotene Kostenanalyse muss insbesondere die technischen Anpassungsbedarfe der Kommunen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die IT-Rahmenbedingungen, insbesondere die Breitbandversorgung in Brandenburg, sondern auch die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der am 11.12.2008 im Wirtschaftsministerium präsentierten elektronischen Musterlösung zu untersuchen.

Zu dem Rechtswissenschaftlichen Gutachten zu Rechtsfragen im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Brandenburg, erstellt für das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg durch Universitäts-Professor Dr. Jan Ziekow, kann aufgrund des „verspäteten“ Eingangs, 1 Arbeitstag vor der Anhörung, keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden, war dies möglicher Weise beabsichtigt?

Anzumerken ist jedoch, dass wir die Ausführungen zur Verzichtbarkeit landesrechtlicher Umsetzungsregelungen sowie die daran anschließenden Ausführungen zur Anwendung des Konnexitätsprinzip unter dem Aspekt der legislativen Umsetzung sowie der nichtlegislativen Umsetzung als äußerst befremdlich und nicht verfassungskonform zu Art. 97 LV Bbg ansehen müssen.

2. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (Art. 2)

In der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird ausgeführt, dass trotz der Einführung einer neuen Verfahrensart den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine neuen Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 Landesverfassung übertragen werden, denn das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt nur die Rechtsfolge für den Fall, dass ein spezielles Gesetz das neue Verfahren eröffne, ordne diese Verfahren jedoch nicht selbst an.

Dieser Ansicht widersprechen wir ausdrücklich. Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei nach Art. 97 Abs. 3 Satz 2 LV Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür nach Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Das strenge Konnexitätsprinzip verpflichtet das Land nicht nur zur Erstattung der aus der Aufgabenübertragung unmittelbar resultierenden Kosten, sondern auch der dadurch mittelbar verbundenen Folgekosten, selbst wenn diese aus Bestimmungen des Bundesrechts folgten. Selbst wenn demnach das Verwaltungsverfahrensgesetz diese Verfahren nicht selbst anordnet, fußen spätere Verwaltungshandlungen auf deren neuer Regelung. Somit sind deren Mehrkosten auch zu erstatten.

a. § 71a Abs. 1 und § 42a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

aa. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der Genehmigungsfiktion nicht auf den der EG-Dienstleistungsrichtlinie beschränkt ist, sondern für alle Genehmigungsfiktionen greifen kann, deren spezialgesetzliche Einführung mit Blick auf das Ziel von Verfahrensbeschleunigungen zunehmend zu erwarten sind.

Unserer Auffassung nach sind die zu schaffenden Verwaltungsvereinfachungen zunächst auf den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu beschränken, erst wenn hinreichende Erkenntnisse bezüglich der tatsächlichen Verfahrenserleichterung vorliegen, sollte die Einführung auf weitere Verfahren ermöglicht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar bereits eine Reihe von Kommunen auf freiwilliger Basis ihr Angebot, z.B. im Rahmen des Bürgerservices, so strukturiert haben, dass es „einheitlich“ abgewickelt werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt den Städten, Gemeinden und Ämtern durch das jeweilige Fachrecht ein Zwang zur Einrichtung von einheitlichen Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie und eine entsprechende Verfahrensabwicklung auferlegt werden darf. Vielmehr ist es sachdienlich, zunächst im Anwendungsbereich der EG-DLRL Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen und in ihrem Lichte zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, welche weiteren Verwaltungsverfahren sich für die Abwicklung über eine einheitliche Stelle eignen. Bei einer solchen Einzelfallprüfung wäre auch zu berücksichtigen, dass es sämtliche Verfahrensbeteiligte technisch und finanziell überfordern könnte, wenn das Fachrecht – sozusagen auf einen Schlag – für zahlreiche Verwaltungsverfahren die Abwicklung über eine einheitliche Stelle und damit verbunden die Umstellung auf eine elektronische Verfahrensabwicklung anordnen würde.

bb. Ferner bringt die Gesetzesbegründung zum Ausdruck, dass anstelle des Begriffes des „einheitlichen Ansprechpartners“, der sich an die Begrifflichkeit der EG-DLRL lehnt, vielmehr der Begriff der „einheitlichen Stelle“ gewählt wird, um zu verdeutlichen, dass es sich um ein allgemeines Verfahren handelt, das nicht auf den Anwendungsbereich der EG-DLRL begrenzt sei.

Aus unserer Sicht versteht es sich dabei von selbst, dass in diesem Fall nur die Kommunen als Träger von einheitlichen Stellen in Betracht kommen, über die solche „Jedermann-Verfahren“ abgewickelt werden können.

Insoweit wäre nämlich in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass die Kommunen schon heute in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die materiell zuständigen Behörden sind. Eine ganze Reihe dieser Zuständigkeiten sind ihnen erst kürzlich im Zuge von Funktionalreformen oder spezialgesetzlicher Regelungen übertragen worden, wie sie in verschiedenen Bundesländern stattgefunden haben.

Vor diesem Hintergrund wäre es - auch angesichts der zu erwartenden Fallzahlen - geradezu widersinnig, eine andere Institution als die Kommunen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle in Zu-

kunft zu betrauen. Das wäre kein Beitrag zu der gebotenen Verwaltungsmodernisierung, sondern lediglich eine Vermehrung überflüssiger bürokratischer Strukturen. Nicht zielführend wäre es insbesondere, eine landesweit zuständige, zentrale Einheit zu einheitlichen Stellen auch für solche Verfahren zu machen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie liegen. Kein vor Ort ansässiges Unternehmen oder ein dort lebender Bürger wird sich an eine solche zentrale Einrichtung wenden wollen, wenn er in seiner Kommune ein Verfahren mit mehreren beteiligten Behörden der Einfachheit halber unmittelbar mit dieser abwickeln könnte, anstatt über eine einheitliche Stelle. In solchen Fällen mag die Einschaltung einer einheitlichen Stelle durchaus Sinn machen, aber nur, wenn sie kommunal, also auf der gleichen Ebene wie die letztlich entscheidenden Behörden verortet ist.

Vor diesem Hintergrund regen wir bei einer Ausweitung der Tätigkeit der einheitlichen Stellen an, die bisher beim Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg verortete einheitliche Stelle auf die kommunale Ebene zu überführen.

b. § 71b Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – Bekanntgabefiktion

Ebenfalls kritisch ist aus unserer Sicht die in § 71b Abs. 6 VwVfG festgelegte Monatsfrist für die Bekanntgabefiktion zu betrachten. In § 41 S. 2 VwVfG soll auf eine Bekanntgabefiktion für postalisch übermittelte Verwaltungsakte ins Ausland verzichtet werden, weil dies laut Gesetzesbegründung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufgrund der gegenwärtig noch sehr unterschiedlichen Postlaufzeiten nicht angezeigt sei. Hingegen wird in § 71b Abs. 6 VwVfG bei Verfahren, die nach § 71a VwVfG über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können, für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland bei Übermittlung durch die Post eine Monatsfrist für die Bekanntgabefiktion festgelegt. Diese Monatsfrist soll gemäß § 71a Abs. 2 VwVfG auch dann gelten, wenn sich Antragsteller oder Anzeigepflichtige ohne Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle direkt an eine zuständige Behörde wenden. Diese Sonderregelung des § 71b Abs. 6 VwVfG führt dazu, dass sich die Regelbearbeitungszeit bei Auslandsverfahren von drei auf zwei Monate reduziert, wobei Auslandsverfahren regelmäßig zeitaufwändiger sein dürften als Inlandsverfahren.

Die Regelung hat darüber hinaus weitere erhebliche Folgen, so etwa hinsichtlich der Fristen in Rechtsbehelfsverfahren, die sich bei Ausländern dadurch de facto um einen Monat verlängern und für die Bestandskraft von Verwaltungsakten entscheidend sind.

Es bestehen insofern Bedenken, ob diese Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern gerechtfertigt werden kann. Briefbeförderungen nehmen heute innerhalb der Europäischen Union in aller Regel keineswegs mehr einen Monat in Anspruch. Die Festlegung einer Wochenfrist wäre hier ausreichend gewesen.

c. § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes – Elektronisches Verfahren

Des Weiteren bestehen Bedenken im Hinblick auf die in § 71e VwVfG enthaltene Verpflichtung, die Verfahrensabwicklung aller im Wirtschaftsverwaltungsrecht beteiligten Behörden elektronisch zu ermöglichen. § 71e S. 2 VwVfG zwingt in Verbindung mit dem Verweis auf § 3a VwVfG und damit auf das deutsche Signaturrecht alle einheitlichen Stellen und über § 71a Abs. 2 VwVfG auch alle zuständigen Behörden zur Anschaffung von Signaturtechnik für den Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen. Diese Signaturen haben – obwohl seit vielen Jahren verfügbar – im Inland bisher wenig Verbreitung gefunden. Da im europäischen Ausland zum Teil andere Bestim-

mungen bzw. Vorgaben als im deutschen Signaturgesetz gelten und andere Produkte im Einsatz sind, sollte zunächst, um hier Fehlinvestitionen großen Ausmaßes zu vermeiden, eine europaweite Verständigung über die technischen und rechtlichen Standards der elektronischen Kommunikation erfolgen. Erst auf dieser Grundlage sollten Regelungen zur elektronischen Verfahrensabwicklung insbesondere zum Einsatz elektronischer Signaturen getroffen werden.

Alternativ wäre hier zu prüfen gewesen, inwieweit die neue De-Mail die Sicherheit, Verbindlichkeit und Vertraulichkeit im Internet gewährleistet und so teure Fehlinvestitionen verhindern kann.

d. § 25 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – Vollständigkeitsprüfung und Mitteilung

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die in § 25 Abs. 2 VwVfG enthaltene Pflicht der Mitteilung über die zu erwartende Verfahrensdauer und die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen laut Gesetzesbegründung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes nur bestehen soll, soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient. Dies wird jedoch in § 25 Abs. 2 VwVfG für die Mitteilung über die Verfahrensdauer nicht hinreichend klar gestellt. Der Einschub „soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient“ bezieht sich in der gegenwärtigen Fassung lediglich auf die Vollständigkeitsprüfung. Hier wäre eine Klarstellung im Bundesgesetz wünschenswert gewesen. Im Übrigen begrüßen wir die in der Begründung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu § 71b VwVfG enthaltene Klarstellung, dass die einheitlichen Stellen gemäß § 25 VwVfG berechtigt und ermächtigt sind, die offensichtliche Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit von Angaben oder Unterlagen des Antragstellers zu monieren und so eine schnelle Fehlerkorrektur zu befördern.

e. § 71b Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz – Zugangsfiktion

Abschließend regen wir an, im Hinblick auf die Zugangsfiktion des § 71b Abs. 2 VwVfG in die Gesetzesbegründung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (Seite 42) eine klarstellende Aussage zur allgemeinen Geltung des § 23 Abs. 3 VwVfG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher